

1. Die Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG beginnt nicht am Tag eines Ab-Vermerks zu laufen, wenn sich aus dem Datumsstempel auf dem Briefumschlag ergibt, dass er erst am darauffolgenden Tag frankiert worden ist.

2. Der für die Bekanntgabe eines Bescheides erforderliche Bekanntgabewille fehlt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Übersendung nicht zu dem Zweck erfolgt ist, die an eine Bekanntgabe geknüpften Rechtsfolgen herbeizuführen, sondern nur der Information des Empfängers über den Inhalt eines Schriftstücks dienen soll.

3. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers kann im Einzelfall ermessensfehlerfrei mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Aufstellung des Altkleidersammelcontainers vor bereits vorhandenen Altglascontainern zu einer erschwerten Leerung und Wiederaufstellung der Altglascontainer und in der Folge zu negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen würde.

4. Wird die begehrte Straßenfläche bereits rechtmäßig von einem Dritten in Anspruch genommen, ist es grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mit der Begründung abzulehnen, für die beantragte Fläche sei bereits einem Dritten eine Erlaubnis erteilt worden.

5. Ist eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StVO erteilt worden, bedarf es einer zusätzlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nicht mehr.

§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StrWG NRW, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StVO

OVG NRW, Urteil vom 26.6.2024 - 11 A 2101/23 -;
I. Instanz: VG Köln- 21 K 2831/18 -.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das sich mit dem Sammeln von Altkleidern befasst. Sie beantragte bei der Beklagten die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern an ursprünglich insgesamt 20 Standorten. Die Beklagte lehnte den Antrag hinsichtlich des einzig im Berufungsverfahren streitgegenständlichen Standorts mit der Begründung ab, dass dort bereits fünf Altglascontainer auf zwei Parktaschen abgestellt seien und das Aufstellen eines Altkleidersammelcontainers davor zu einem erschwerten Entladen und Wiederaufstellen der Altglascontainer führe, weil diese über den Altkleidersammelcontainer gehoben werden müssten. Der Bescheid vom 7.3.2018 trägt den Vermerk „ab per Post am 8.3.2018“ und der Briefumschlag einen „Deutsche Post FRANKIT“-Stempel vom 9.3.2018. Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist

eine als „Kopie“ bezeichnete Ausfertigung des Bescheids am 8.3.2018 per Fax übermittelt worden. Das VG hat die am 12.4.2018 erhobene Klage im Hinblick auf diesen Standort abgewiesen. Die vom Senat zugelassene Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

I. Die Berufung ist zulässig (wird ausgeführt).

II. Die Klage ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 VwGO erhoben. Danach muss die Verpflichtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden. Der Bescheid der Beklagten vom 7.3.2018 ist der Klägerin frühestens am 12.3.2018 bekannt gegeben worden, sodass die am 12.4.2018 erhobene Klage die Klagefrist wahrt, § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB.

Die Beklagte hat den Bescheid am 9.3.2018 zur Post gegeben, sodass er gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW am dritten Tag danach - also am 12.3.2018 - als bekannt gegeben gilt. Dies ergibt sich aus dem Datumsstempel auf dem von der Beklagten vorfrankierten Briefumschlag. Wenn die Beklagte den Briefumschlag am 9.3.2018 frankiert hat, kann sie ihn nicht vor dem 9.3.2018 zur Post gegeben haben.

Die Fiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW begann aus diesem Grund auch nicht bereits am 8.3.2018 zu laufen, weil sich auf dem Bescheid ein Ab-Vermerk mit dem Datum des 8.3.2018 befindet. Der Vermerk bezeichnet vor dem Hintergrund des Datumsstempels auf dem Briefumschlag lediglich den Zeitpunkt der Übergabe des Bescheids an die behördeninterne Poststelle und damit nicht die Aufgabe zur Post.

Der streitgegenständliche Bescheid ist mangels Bekanntgabewillens der Beklagten auch nicht dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin früher bekannt gegeben worden. Denn ein ohne Bekanntgabewillens zur Kenntnis gebrachter Verwaltungsakt erlangt keine Wirksamkeit. Ein solcher fehlt, wenn die Übersendung eines Schriftstücks nicht zu dem Zweck erfolgt, die an eine Bekanntgabe geknüpften Rechtsfolgen herbeizuführen, sondern nur der Information des Empfängers über den Inhalt eines bei den Akten befindlichen Schriftstücks dienen soll.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 18.4.1997 - 8 C 43.95 - , juris, Rn. 29; und vom 25.4.2013 - 3 C 19.12 -, juris, Rn. 16; OVG MV, Urteil vom 24.3.2015 - 1 L 313/11 -, juris, Rn. 58.

Nach dieser Maßgabe liegt ein Bekanntgabewille der Beklagten hier nicht vor. Der an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin per Fax übermittelte Bescheid ist sowohl im Begleitschreiben als auch auf jeder Seite ausdrücklich als „Kopie“ bezeichnet worden. In dem Begleitschreiben heißt es zudem, dass der Bescheid nur „nachrichtlich“ übermittelt werde.

III. Die Klage ist aber unbegründet. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers an dem Standort „T.“ mit Bescheid vom 7.3.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Neubewertung ihres Antrags (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist § 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW. Danach bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Grund einer Ermessensentscheidung erteilt (vgl. § 18 Abs. 2 StrWG NRW).

1. Die von der Klägerin beabsichtigte Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers an einem Standort, der - dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig - im öffentlichen Straßenraum liegt, stellt eine Sondernutzung dar.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 8.12.2017 - 11 A 566/13 -, juris, Rn. 38 ff., m. w. N.

2. Der von ihr gestellte Antrag auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist hinreichend bestimmt.

Vgl. zur Bestimmtheit von Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen: OVG NRW, Urteil vom 16.6.2015 - 11 A 1131/13 -, NVwZ-RR 2015, 830 (831) = juris, Rn. 25 ff., m. w. N.

Der Antrag ist prüffähig. Die Klägerin hat hinsichtlich des aufgeführten und mit Straßennamen näher umschriebenen Aufstellungsorts angegeben, der Altkleidersammelcontainer sollte „direkt an den dortigen Altglascontainern“ aufgestellt werden.

Der Antrag der Klägerin ist an die Positionierung der an dem streitigen Standort bereits aufgestellten Altglascontainer gebunden, sodass der Altkleidercontainer der Klägerin nur auf dem aktuell vorhandenen Freiraum vor den von der Straße aus gesehen auf der linken Seite befindlichen Altglascontainern aufgestellt werden könnte. Denn der Wortlaut „direkt an den dortigen Altglascontainern“ deutet auf eine gewünschte Position des Altkleidercontainers unmittelbar neben den bereits vorhandenen Altglascontainern - so wie sie tatsächlich im Zeitpunkt der Antragstellung aufgestellt sind. Ob damit die Versetzung der Altglascontainer zur Straße hin und die Aufstellung eines Altkleidercontainers dahinter schon von dem Antrag der Klägerin nicht umfasst ist, kann aber dahinstehen, weil die Ablehnung des Antrags der Klägerin auch bei einer weiten Auslegung des Antrags rechtmäßig erfolgt ist.

3. Die Beklagte hat den Antrag der Klägerin durch den Bescheid vom 7.3.2018 ohne Ermessensfehler abgelehnt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Grund einer Ermessensentscheidung erteilt (vgl. § 18 Abs. 2 StrWG NRW). Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), auszuüben

(§ 40 VwVfG NRW). Die gerichtliche Kontrolle der Ermessensentscheidung beschränkt sich auf die Einhaltung dieses rechtlichen Rahmens (§ 114 Satz 1 VwGO). Dabei sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig nachgeschobene Ermessenserwägungen im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO vom Gericht zu berücksichtigen.

Eine ordnungsgemäße Ermessensausübung setzt zunächst voraus, dass der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt wird und alle wesentlichen Umstände berücksichtigt werden. Für die Rechtmäßigkeit einer Ermessensentscheidung genügt es grundsätzlich, wenn bei einer auf mehrere Gründe gestützten Ermessensentscheidung nur einer der herangezogenen Gründe sie trägt, es sei denn, dass nach dem Ermessen der Behörde nur alle Gründe zusammen die Entscheidung rechtfertigen sollen.

Vgl. hierzu etwa OVG NRW, Urteil vom 7.4.2017 - 11 A 2068/14 -, NVwZ-RR 2017, 855 (857) = juris, Rn. 48 ff., m. w. N.

Entsprechend dem Zweck des § 18 Abs. 2 StrWG NRW hat sich die behördliche Ermessensausübung an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds und Ähnliches).

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7.4.2017 - 11 A 2068/14 -, NVwZ-RR 2017, 855 (857) = juris, Rn. 54, und Beschlüsse vom 2.8.2006 - 11 A 2642/04 -, juris, Rn. 21, und vom 1.7.2014 - 11 A 1081/12 -, juris, Rn. 8 f., m. w. N.

Ob die Sondernutzung durch einen Altkleidersammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers geschieht, ist straßenrechtlich ohne Belang. Das Sondernutzungsrecht ist im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Straßenrechtlich zu beanstanden sind etwa rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale. So fehlt auch dem im Marktrecht entwickelten Grundsatz „bekannt und bewährt“ der straßenrechtliche Bezug. Die Zuverlässigkeit ist grundsätzlich ebenfalls ein subjektives Merkmal, das einen straßenrechtlichen Bezug nicht aufweist. Etwas anderes kann im Einzelfall ausnahmsweise dann gelten, wenn die Behörde die Ablehnung der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis etwa auf den straßenbezogenen Gesichtspunkt stützt, die Sicherheit des Straßenverkehrs sei im Falle der Erteilung der Erlaubnis an den betreffenden Antragsteller mit Blick auf dessen Verhalten nicht gewährleistet. Allerdings ist eine Berufung darauf in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Antragsteller sich nicht an etwaige mit der Sondernutzungserlaubnis verbundene Auflagen oder Bedingungen halten wird.

Vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 7.4.2017 - 11 A 2068/14 -, NVwZ-RR 2017, 855 (857) = juris, Rn. 56 ff., m. w. N.

Ausgehend davon erweist sich die in dem angegriffenen Bescheid vom 7. März 2018 versagende Entscheidung der Beklagten für den einzigen noch von der Berufung umfassten Standort „T.“ als ermessensfehlerfrei. Soweit die Beklagte die Entscheidung dieses konkret zu beurteilenden Einzelfalls damit begründet, dass die Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers der Klägerin vor den bereits vorhandenen Altglascontainern an diesem Standort zu einer erschwerten Leerung und Wiederaufstellung der Altglascontainer und in der Folge zu negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen würde, ist hiergegen nichts zu erinnern. Die Begründung beruht auf nachvollziehbaren straßenrechtlichen Erwägungen, die vom Ermessensspielraum, der der Beklagten bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der von der Klägerin begehrten Sondernutzungserlaubnisse zukommt, gedeckt sind.

Dass die Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers der Klägerin vor den bereits aufgestellten Altglascontainern zu einer erschwerten Leerung der Altglascontainer führt, ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten und der Aussage des Zeugen U. Dieser hat nachvollziehbar ausgeführt, dass das Entleerungsfahrzeug möglichst bodennah und nicht über Objekte hinweg krant, um Schadensfälle zu verhindern. Der Container müsse bei der Leerung auf eine Höhe von vier Metern gehoben werden. In dieser Höhe werde der Container nicht geschwenkt. Denn die Container seien nicht formschlüssig und wiesen einen Spalt am Boden auf. Sollte sich zwischen Entleerungsfahrzeug und Altglascontainer ein Hindernis - wie ein Altkleidersammelcontainer - befinden, so werde der Altglascontainer nicht geleert, auch wenn eine Leerung technisch möglich sei. Damit ist auch für den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich tatsächlich um eine Erschwerung der Leerung der bereits am streitigen Standort aufgestellten Altglascontainer handelt. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Entscheidung der S. GmbH, Altglascontainer bei der Leerung nicht über Hindernisse zu heben, auf dem unternehmensinternen Gebot beruht, Schadensfälle zu minimieren, um keinen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Denn die Vermeidung eines Austritts von Altglas aus dem Altglascontainer dient zugleich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und orientiert sich damit an im Rahmen des Ermessens nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW von der Beklagten zulässigerweise zu berücksichtigenden straßenrechtlichen Erwägungen.

Die Klägerin kann auch nicht verlangen, dass die beiden von der Straße aus gesehen auf der linken Seite befindlichen Altglascontainer zur Straße hin vorgezogen werden, sodass ein Altkleidersammelcontainer der Klägerin dahinter aufgestellt werden könnte und eine erschwerte Entleerung der in diesem Fall davor positionierten Altglascontainer unstreitig nicht mehr zu befürchten wäre. Denn die begehrte Straßenfläche wird bereits rechtmäßig von der S. GmbH in Anspruch genommen. Es ist grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mit der Begründung abzulehnen, für die beantragte Fläche sei bereits einem Dritten eine Erlaubnis erteilt worden. Für dieselbe öffentliche Straßenfläche kann nur eine Sondernutzungserlaubnis vergeben werden.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 28.3.2019 - 11 A 1166/16 -, juris, Rn. 47, m. w. N., und vom 16.6.2015 - 11 A 1131/13 -, juris, Rn. 48.

Eine solche Berechtigung der S. GmbH für die genannte Straßenfläche liegt vor. Der S. GmbH ist vom P.-Kreis am 11.3.2013 die Ausnahmegenehmigung zum Abstellen von Ladebehältern (Containern) auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StVO erteilt worden. Einer zusätzlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedurfte es vor diesem Hintergrund daher insoweit nicht, § 21 Satz 1 StrwG NRW.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2021 - 11 B 852/21 -, juris, Rn. 8 f.

Die Ausnahmegenehmigung des P.-Kreises berechtigt die S. GmbH zur Aufstellung von (Altglas-)Containern im Gebiet der Beklagten und damit auch am streitigen Standort. Dass die Beklagte auch ihr Einvernehmen hinsichtlich dieses Standorts erteilt hat, ergibt sich schon daraus, dass die S. GmbH dort ohne Beanstandung seitens der Beklagten seit mindestens acht Jahren Altglascontainer aufgestellt hat, was sich auch aus der Nennung dieses Altglascontainer-Standorts im Antrag der Klägerin aus dem Februar 2016 ergibt. Die Altglascontainer waren ausweislich der Lichtbilder im Verwaltungsvorgang auch damals schon in der aktuell vorhandenen Positionierung aufgestellt. Dass das Einvernehmen förmlich bzw. schriftlich erteilt werden muss, lässt sich der Ausnahmegenehmigung nicht entnehmen.

Abgesehen davon hat die Klägerin im Rahmen dieses Verfahrens keinen Anspruch auf die Klärung der Frage, ob ein Einvernehmen tatsächlich erteilt worden ist. Denn die Beklagte selbst könnte wegen der dem Straßenrecht vorrangigen durch den P.-Kreis erteilten Ausnahmegenehmigung auch dann nicht gegen das Abstellen der Altglascontainer der S. GmbH einschreiten, wenn sie kein Einvernehmen erteilt hätte. Im Übrigen hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens.

Vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 16.6.2015 - 11 A 1131/13 -, juris, Rn. 48, wonach § 18 Abs. 1 StrWG NRW kein subjektives Recht auf den Widerruf der einem anderen erteilten Sondernutzungserlaubnis vermittelt, und Beschluss vom 3.7.2014 - 11 B 553/14 -, juris, Rn. 8, wonach ein Dritter keinen Anspruch auf Einschreiten gegen die nicht genehmigte Sondernutzung eines anderen hat.